

Sitzung der Ratsversammlung

Gremium: Ratsversammlung

Sitzungstermin: Dienstag, 19.06.2012, 19:30 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal im Rathaus Tornesch, Wittstocker Str. 7

Nachtragstagesordnung

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der fristgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit der Ratsversammlung

2 Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 13.03.2012

4 Bericht des Bürgermeisters II/2012

VO/12/351

5 Anfragen von Ratsmitgliedern

6 Umbesetzung von Ausschüssen

VO/12/354

Verlängerung der Vertragsdauer des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Tornesch und Uetersen über die Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten VO/12/334

8 Prüfung der Jahresrechnung 2011

VO/12/329

9 Verlagerung des Sportplatzes Friedlandstraße an den Großen Moorweg;

VO/11/010-5

hier: Freigabe und Umbenennung der Haushaltsmittel

10 Erneute Beschlussfassung in verschiedenen Bauleitplanverfahren VO/12/358 in Folge einer geänderten Rechtsauffassung: 1.) 14. Änderung des Flächennutzungsplanes "Östlich Kleiner Moorweg", 2.) 31. Änderung des Flächennutzungsplanes "Großer Moorweg-Brandskamp-Spritzloh", 3.) 37. Änderung des Flächennutzungsplanes "Businesspark Tornesch", 4.) 3. Änderung und Erweiterung B-Plan 52 "Westlich des Großen Moorwegs", 5.) B-Plan 80 "Sportanlagen Großer Moorweg" 6.) 1. Änderung B-Plan 47 "Businesspark Tornesch" 11 B-Plan 73 "Nördlich Lindenweg" VO/12/309 erneuter Satzungsbeschluss Nichtöffentlicher Teil 12 Ankauf von Grundstücken in der Pommernstraße VO/12/317 VO/12/340 13 Ankauf einer Fläche am Kleinen Moorweg durch den Abwasserbetrieb Tornesch



Die Bürgervorsteherin

Stadt Tornesch • Postfach 21 42 • 25437 Tornesch

An die Mitglieder der Ratsversammlung

n a c h r i c h t l i c h an alle bürgerlichen Ausschussmitglieder Geschäftsstelle Wittstocker Str. 7 25436 Tornesch

Auskunft erteilt: Inga Ries

Zimmer: 118 1. Obergeschoss
Telefon: 04122-9572-10
Fax: 04122-9572-72
E-Mail: inga.ries@tornesch.de

E-Mail: inga.ries@tornesch.de
Internet: www.tornesch.de

Tornesch, den 08.06.2012

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit Herrn Bürgermeister Krügel lade ich Sie zu einer

öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung der Stadt Tornesch

am Dienstag, den 19.06.2012 um 19:30 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus Tornesch, Wittstocker Str. 7 ein.

Tagesordnung:

ТОР	Betreff	Vorlage
Öffentlich	er Teil	
1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der fristgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit der Ratsversammlung	
2	Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde	
3	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 13.03.2012	
4	Bericht des Bürgermeisters II/2012	VO/12/351
5	Anfragen von Ratsmitgliedern	
6	Umbesetzung von Ausschüssen	VO/12/354
7	Verlängerung der Vertragsdauer des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Tornesch und Uetersen über die Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten	VO/12/334
8	Prüfung der Jahresrechnung 2011	VO/12/329
9	Verlagerung des Sportplatzes Friedlandstraße an den Großen Moorweg; hier: Freigabe und Umbenennung der Haushaltsmittel	VO/11/010-5
10	B-Plan 73 "Nördlich Lindenweg" erneuter Satzungsbeschluss *	VO/12/309
Nicht-öffe	entlicher Teil	
11	Ankauf von Grundstücken in der Pommernstraße	VO/12/317
12	Ankauf einer Fläche am Kleinen Moorweg durch den Abwasserbetrieb Tornesch	VO/12/340

*Die Begründung zum B-Plan 73 ist der Aktenmappe nicht erneut beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Heide-Marie Plambeck

Bürgervorsteherin

STADT TORNESCH



Mitteilungsvorlage Vorlage-Nr: VO/12/351

Status: öffentlich Datum: 04.06.2012

Federführend: Bericht im Ausschuss:

Bericht im Rat: Roland Krügel

Büro des Bürgermeisters Bearbeiter: Inga Ries

Bericht des Bürgermeisters II/2012

Beratungsfolge:

Datum Gremium

19.06.2012 Ratsversammlung

• Wahl des Seniorenbeirats der Stadt Tornesch

Der Seniorenbeirat der Stadt Tornesch wurde neu gewählt. Der neue Seniorenbeirat besteht nunmehr aus Anneli Babener, Ingrid Claus, Bruno Dörling, Ralf Fromheim, Georg-Günter Haese, Jürgen Hesse, Hans-Jürgen Jeschke, Werner Ruckenbiel und Heinrich Schopnie. Der Vorstand setzt sich aus Jürgen Hesse als Vorsitzender, Ralf Fromheim als stellv. Vorsitzender, Ingrid Claus als Schriftführerin und Georg-Günter Haese als Kassenprüfer zusammen.

 Zustimmung zur Wahl des stellv. Ortswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Tornesch- Esingen und des Ortswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Tornesch-Ahrenlohe

Herr Marcus Rohwedder und Herr Dirk Lolies wurden nach der Zustimmung der Ratsversammlung zur Wahl inzwischen für eine Wahlzeit von 6 Jahren ernannt und vereidigt.

 Bau einer neuen Kindertagesstätte mit 100 Plätzen am Standort Pommernstraße durch den Träger WABE e.V. Hamburg –hier: Finanzierungsvertrag-

Der notwendige Grunderwerb wurde zwischenzeitlich von der WABE getätigt. Die Planung des Trägers wird in der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildungswesen am 18.06.2012 vorgestellt.

14. F-Planänderung "Östlich kleiner Moorweg"

Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Feststellungsbeschluss

Die Unterlagen liegen dem Innenministerium zur Prüfung vor. Die Genehmigung wird für die nächsten Wochen erwartet.

B-Plan 52, 3. Änderung und Erweiterung "Westlich großer Moorweg"
 Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss

Die Bekanntmachung erfolgt nach der Genehmigung der 14. F-Planänderung.

- 37. F-Planänderung und B-Plan 47, 1. Änderung "Businesspark Tornesch"
 Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss
 Die Unterlagen liegen dem Innenministerium zur Prüfung und Genehmigung vor.
- B-Plan 22, 4. Änderung "Denkmalstraße Kaffeetwiete"
 Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss
 Die Bekanntmachung ist erfolgt und das Planverfahren ist damit abgeschlossen.
- 39. F-Planänderung "Aufhebung L 107 neu"
 Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Feststellungsbeschluss
 Die Genehmigung des Innenministeriums liegt zwischenzeitlich vor.
- B-Plan 38, 1. Änderung und Erweiterung "östlich Großer Moorweg"
 Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss
 Das Unternehmen hat den Bauantrag gestellt, Baubeginn ist voraussichtlich Ende 2012/Anfang 2013.
- B-Plan 65 "Kuhlenweg Kreisverkehrsplatz K 22"
 Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss
 Die Bekanntmachung erfolgt in Kürze.
- 31. F-Planänderung "Großer Moorweg –Brandskamp –Spritzloh"
 Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Feststellungsbeschluss
 Die Unterlagen liegen dem Innenministerium zur Genehmigung vor.
- B-Plan 80 "Sportanlagen Großer Moorweg"
 Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss
 Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt nach der Genehmigung des Innenministeriums zur 31. F- Planänderung.

gez. Roland Krügel Bürgermeister

STADT | TORNESCH



Beschlussvorlage Vorlage-Nr: VO/12/354

> Status: öffentlich

Datum: 06.06.2012

Federführend: Bericht im Ausschuss:

> Bericht im Rat: Frau Fischer-

Büro des Bürgermeisters Bearbeiter: Neumann/Herr Radon

Inga Ries

Umbesetzung von Ausschüssen

Beratungsfolge:

Datum Gremium

11.06.2012 Hauptausschuss 19.06.2012 Ratsversammlung

A: Sachbericht

B: Stellungnahme der Verwaltung

C: Prüfungen: Umweltverträglichkeit 1.

Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die CDU- und die SPD-Fraktion haben jeweils Umbesetzungen in den Gremien beantragt.

Die CDU möchte folgende Umbesetzungen vornehmen:

"Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildungswesen

RH Andreas Bannick für RH Christopher Radon

bgl. M. Silke Sörensen für bgl. M. Friedrich Meyer-Hildebrand

Als Stellvertreter: RH Christopher Radon für RH Andreas Bannick

Umweltausschuss

bgl. M Friedrich Meyer-Hildebrand für bgl. M. Wilhelm Schmidt

Kleingartenausschuss

RH Andreas Bannick für bgl. M. Wilhelm Schmidt

Verbandsausschuss des Wasserunterhaltungsverbandes Krückau

Herr Bernd Schmidt für bgl. M. Wilhelm Schmidt"

Die SPD möchte folgende Umbesetzungen vornehmen:

"Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildungswesen

bgl. M. Hans-Jürgen Jeschke für bgl. M. Corinna Beyer

Umweltausschuss

Bgl. M. Peter Schley für bgl. M. Horst Pittrof

Finanzausschuss

3. Stellvertreter bgl. M. Peter Schley für bgl. M. Horst Pittrof

Bau- und Planungsausschuss

Stellvertreter:

- 1.RH Artur Rieck für bgl. M. Corinna Beyer
- 3. bgl. M. Hans-Jürgen Jeschke für NN

Zu C: Prüfungen

entfällt

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

Dir Ratsversammlung beschließt nachfolgende Umbesetzungen in den ständigen und gesetzlichen Ausschüssen und Gremien:

Ausschuss für Finanzen

SPD, 3. Stellvertreter: bgl. M. Peter Schley statt bgl.M. Horst Pittrof

Bau- und Planungsausschuss

SPD

Stellvertreter RH Artur Rieck statt bgl.M. Corinna Beyer

Stellvertreter bgl.M. Hans-Jürgen Jeschke statt NN

Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildungswesen

SPD

bgl.M. Hans-Jürgen Jeschke statt bgl.M. Corinna Beyer

CDU

bgl.M. Silke Sörensen statt bgl.M.Friedrich Meyer-

Hildebrand

RH Andreas Bannick statt RH Christopher Radon Vertreter: RH Christoper Radon statt RH Andreas Bannick

Umweltausschuss

SPD: bgl.M. Peter Schley bgl.M. Horst Pittrof statt

CDU: bgl.M. Friedrich Meyer-Hildebrand bgl.M. Wilhelm Schmidt statt

Kleingartenausschuss

CDU: RH Andreas Bannick statt bgl.M. Wilhelm Schmidt

Verbandsausschuss des Wasserunterhaltungsverbandes Krückau

CDU: Herr Bernd Schmidt statt bgl.M. Wilhelm Schmidt.

gez.

Roland Krügel Bürgermeister

STADT | TORNESCH



BeschlussvorlageVorlage-Nr:VO/12/334Status:
Datum:öffentlich
22.05.2012Federführend:Bericht im Ausschuss:
Bericht im Rat:
Bearbeiter:Inga Ries
Gunnar Werner
Joana Kunkel

Verlängerung der Vertragsdauer des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Tornesch und Uetersen über die Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten

Beratungsfolge:

Datum Gremium

11.06.2012 Hauptausschuss 19.06.2012 Ratsversammlung

A: Sachbericht

B: Stellungnahme der Verwaltung

C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen E: Beschlussempfehlung

Zu A: Sachbericht

Die Städte Tornesch und Uetersen arbeiten seit 2006 in den Bereichen der Sozialleistungen und seit 2007 im Bereich des Standesamtes zusammen. Dafür wurde der Ursprungsvertrag über die Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen der Stadt Tornesch und der Stadt Uetersen am 20.06.2006 von der Ratsversammlung der Stadt Tornesch beschlossen.

Zwischenzeitlich sind zwei Nachträge geschlossen worden. Der erste zur Wahrnehmung der Standesamtsaufgaben und der zweite zwecks Anpassungen aufgrund der Veränderungen in der Sozialgesetzgebung.

Während die beiden Nachtragsvereinbarungen keine Befristung der Zeitdauer vorsehen, ist im Ursprungsvertrag unter § 12 folgende Regelung enthalten:

" 1. Dieser Vertrag tritt zum 01.06.2006 in Kraft. Er wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Verlängerungen sind nach Vereinbarung möglich."

Eine Verlängerung des Vertrages ist daher erforderlich.

Zu B: Stellungnahme der Verwaltung

Der Vertrag ist zwar schon abgelaufen, die Aufgabenverteilung und –wahrnehmung wurde in der Zwischenzeit jedoch unverändert fortgesetzt. Nach Auffassung der Verwaltung hat sich die gemeinsame Erledigung der Tätigkeiten bewährt und sollte weitergeführt werden. In

Abstimmung mit der Verwaltung der Stadt Uetersen wird daher vorgeschlagen, den Vertrag um fünf Jahre – also vom 01.06.2011 bis zum 31.05.2016 – zu verlängern.

Zudem sollte der Vertrag automatisch um ein Jahr verlängert werden, sofern er nicht ein halbes Jahr vor Vertragsende gekündigt wird.

Die beiden Verwaltungen haben sich ebenfalls darauf verständigt, den im § 9 geregelten Kostenausgleich in diesem Jahr zu überprüfen.

Anlass hierfür sind einerseits gestiegene Fallzahlen im Wohngeldbereich sowie Anpassungen der Erstattungen für den Standesamtsbereich. Hierüber wird der Hauptausschuss zu gegebener Zeit informiert.

Zu C: Prüfungen

- 1. <u>Umweltverträglichkeit</u> entfällt
- 2. <u>Kinder- und Jugendbeteiligung</u> entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Der Anstieg der Fallzahlen im Wohngeldbereich sowie die Erstattungen im Standesamtswesen führen zu einer Steigerung der Gesamtkosten.

Eine genaue Prüfung wird im Laufe des Jahres erfolgen.

Die Kosten werden sich dabei vermutlich gegenseitig aufheben, sodass keine zusätzlichen finanziellen Aufwendungen entstehen und ein Kostenausgleich entfällt.

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Ratsversammlung beschließt den der Anlage beigefügten dritten Nachtrag des öffentlichrechtlichen Vertrages über die Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen der Stadt Tornesch und der Stadt Uetersen und beauftragt den Bürgermeister den öffentlichrechtlichen Vertrag auszufertigen.

gez. Roland Krügel Bürgermeister

Anlage/n:

- 3. Nachtrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag

3. Nachtrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen der Stadt Uetersen und der Stadt Tornesch vom 10.05.2006 hier: Verlängerung der Vertragsdauer

Der aufgrund des § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und § 28 Ziffer 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in den jeweils geltenden Fassungen am 10.05.2006 geschlossene Vertrag zwischen der Stadt Tornesch und der Stadt Uetersen in der Fassung des 2. Nachtrages vom 16.04.2007, jeweils vertreten durch den Bürgermeister wird durch Beschluss der Ratsversammlung der Stadt Tornesch am 19.06.2012 und der Ratsversammlung der Stadt Uetersen am 15.06.2012 wie folgt geändert:

Artikel 1

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wurde erstmalig am 01.06.2006 für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Zum 31.05.2011 ist dieser ausgelaufen. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Vertrag um weitere fünf Jahre verlängert werden soll. Danach verlängert sich dieser automatisch um ein Jahr, sofern er nicht ein halbes Jahr vor Vertragsende gekündigt wird.

Ar	tikel 2							
Die Änderung des Vertrages tritt rückwirkend	Die Änderung des Vertrages tritt rückwirkend zum 01.06.2011 in Kraft.							
Tornesch, den Juni 2012								
	O. 11.7							
Stadt Uetersen Die Bürgermeisterin	Stadt Tornesch Der Bürgermeister							
Andrea Hansen	Roland Krügel							

STADT | TORNESCH



Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: VO/12/329

Status: nichtöffentlich Datum: 11.05.2012

Federführend: Bericht im Ausschuss: Jörg-Andreas Rechter

Bericht im Rat: Joachim Reetz

Amt für zentrale Verwaltung und Bearbeiter: Jörg-Andreas Rechter

Finanzen

Prüfung der Jahresrechnung 2011

Beratungsfolge:

Datum Gremium

24.05.2012 Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

19.06.2012 Ratsversammlung

A: Sachbericht

B: Stellungnahme der Verwaltung

C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Gemäß § 93 (2) der Gemeindeordnung ist nach Abschluss des Haushaltsjahres eine Jahresrechnung aufzustellen. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt in Gemeinden in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, durch einen durch die Gemeindevertretung gewählten Ausschuss (§ 94 Abs. 5 GO). In der Stadt Tornesch ist entsprechend dieser Bestimmung ein Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung bestellt worden, da die Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 114 GO zwar möglich jedoch zurzeit noch unwirtschaftlich ist.

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung prüft die Jahresrechnung mit allen Unterlagen dahingehend, ob

- 1. der Haushalt eingehalten ist,
- 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftmäßig begründet und belegt worden sind,
- 3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
- 4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Prüfung kann nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Ausschuss beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet werden (§ 94 Abs. 1 GO).

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung sind auch die in der Anlage nachgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu prüfen, die, bis auf die Zinsen für Kreditmarkt und laufende Konten in Höhe von 103.418,52 €, im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht überschreiten und somit keiner Genehmigung der Ratsversammlung bedürfen. In der genannten Überschreitung steckt u.a. ein Haushaltsrest in Höhe von 87.312,60 €, der nach 2012 übertragen wurde und das alte Jahr belastet, da die Zinsen für einen aufgenommenen Kassenkredit in 2011 erst im Januar 2012 fällig waren (periodengerechte Zuordnung).

Das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2011 wird in einer Sitzungsniederschrift festgehalten. Die von der Verwaltung gefertigt und gemäß § 93 Abs. 1 GO vorgeschriebene Erläuterung zur Jahresrechnung liegt dieser Vorlage als Anlage bei.

Zu C: Prüfungen

- 1. Umweltverträglichkeit entfällt
- 2. Kinder- und Jugendbeteiligung entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Ratsversammlung beschließt wie folgt:

- Das Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 im Verwaltungshaushalt wird in Einnahme und Ausgabe auf 21.861.148,45 € (bereinigtes Soll) festgestellt.
- 2. Das Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 im Vermögenshaushalt wird in Einnahme und Ausgabe auf 5.273.358,54 € (bereinigtes Soll) festgestellt.
- 3. Die in der Anlage nachgewiesenen und im Einzelfall unter 50.000 € liegenden überund außerplanmäßigen Ausgaben werden zur Kenntnis genommen.
- 4. Die in der Anlage nachgewiesene überplanmäßige Ausgabe im Deckungsring 0706 in Höhe von 103.418,52 € (davon der Betrag von 87.312,60 € als Zinsen für aufgenommenen Kassenkredit) wird nachträglich genehmigt.

gez. Roland Krügel Bürgermeister

Anlage/n:

Erläuterungen zur Jahresrechnung 2011 Liste der über- und außerplanmäßigen Ausgabe 2011 Stadt Tornesch Der Bürgermeister Tornesch, den 25. April 2012

Einwohnerzahl am 31.03.2010 12.932

<u>Erläuterungen</u>

zur Jahresrechnung 2011

A. Einführung

Über die Wirtschaftsführung eines abgelaufenen Haushaltsjahres gibt die Jahresrechnung Auskunft. In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft (Haushaltsrechnung) einschl. des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Für Form und Inhalt gelten die Bestimmungen der §§ 37 - 41 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

B. Haushaltsplan (in €)

Grundlage für die Bewirtschaftung aller Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres ist der durch die Haushaltssatzung vom 23.2.2010 festgesetzte Haushaltsplan, welcher mit dem 1. Nachtrag 2011 Gesamtansätze

in der Einnahme von	27.379.400 €
und in der Ausgabe von	27.379.400 €

festlegt.

Davon entfallen:

auf den Verwaltungshaushalt

in der Einnahme und Ausgabe 21.527.100 €

auf den Vermögenshaushalt

in der Einnahme und Ausgabe je 5.852.300 €

C. <u>Haushaltsrechnung</u>

I. Allgemeines

Der gemäß § 93 Abs. 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 2.5.2007 (geändert durch LVO vom 15.8.2007) durch die Haushaltsrechnung zu führende Nachweis ist auf der Grundlage der Sollrechnung zu erbringen. Die Haushaltsrechnung als formelles und inhaltliches Gegenstück zum Haushaltsplan schließt mit folgenden Ergebnissen ab:

Soll-Einnahmen <i>Verwaltungshaushalt</i> - Abgang alter Kasseneinnahmereste	21.906.849,79 € 45.701,34 €	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	21.861.148,45 €	21.861.148,45 €
Soll-Einnahmen <i>Vermögenshaushalt</i> + Neue Haushaltseinnahmereste - Abgang alter Haushaltseinnahmereste - Abgang alter Kasseneinnahmereste	2.374.577,49 € 3.682.324,18 € 783.374,59 € 168,54 €	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	5.273.358,54 €	<u>5.273.358,54</u> €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen insgesamt		27.134.506,99 €

Soll-Ausgaben <i>Verwaltungshaushalt</i> + Zugang neue Haushaltsausgabereste - Abgang alter Haushaltsausgabereste - Abgang alter Kassenausgabereste	21.754.363,98 € 113.289,23 € 6.504,76 € 	
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	21.861.148,45 €	21.861.148,45 €
Soll-Ausgaben <i>Vermögenshaushalt</i> (darin enthalten: Überschuss nach § 39 (3) GemHVO: 7.208,81 €)	3.110.134,35 €	
+ Zugang neuer Haushaltsausgabereste - Abgang alter Haushaltsausgabereste - Abgang alter Kassenausgaberest	2.641.984,13 € 478.759,94 € 	
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	5.273.358,54 €	<u>5.273.358,54</u> €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben insgesamt		27.134.506,99 €
Gegenüberstellung:		
bereinigte Soll-Einnahmen bereinigte Soll-Ausgaben	27.134.506,99 € 27.134.506,99 €	
Ausgleich	0,00€	

II. <u>Vermögens- und Schuldenübersicht in 1.000,00 €</u>

	Stand Anfang 2011	Zugang 20	Abgang 11	Stand Ende 2011	je Einwohner TEUR
Vermögen	Das Vermög	en wird derzeit	für die Eröffnu	ngsbilanz de	r Stadt ermittelt
Schulden	3.722	2.681	274	6.129	0,474
Saldo	======				=====
Darin entha	alten ist ein	Rücklagei	nbestand v	von 51.90	67,68 €

III. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Für das Haushaltsjahr 2011 werden über- und außerplanmäßige Ausgaben

für den Verwaltungshaushalt in Höhe von389.437,90 ∈für den Vermögenshaushalt in Höhe von18.085,07 ∈

insgesamt 407.522,97 €

nachgewiesen.

Die Haushaltsrechnung 2011 schließt unter Berücksichtigung der notwendigen Zuführung zur Rücklage von 25.062,39 € (davon Zuführung zur Altersteilzeitrücklage = 17.853,58 €) mit 0,00 € ab.

In dem Nachweis für über- und außerplanmäßige Ausgaben sind die Mehrausgaben näher erläutert.

IV. Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht

Wertvolle Aufschlüsse über die finanzwirtschaftliche und haushaltsmäßige Struktur gibt der beigefügte Gesamtplan zur Haushaltsrechnung 2011 mit seiner Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Aufgabenbereichen (Querschnitt) und Arten (Gruppierungsübersicht).

D. Verwaltungshaushalt

Haushaltsplanvergleich

Einnahmen nach dem Haushaltsplan in Höhe von	21.527.100,00 €
Anordnungen auf Haushaltsansatz lt. Haushaltsrechnung insgesamt in Höhe von	<u>21.861.148,45</u> €
Mehr gegenüber Haushaltsansatz	334.048,45 €
Ausgaben nach dem Haushaltsplan in Höhe von	21.527.100,00 €
Anordnungen auf Haushaltsansatz It. Haushaltsrechnung insgesamt in Höhe von	<u>21.861.148,45 €</u>
Mehr gegenüber Haushaltsansatz	334.048,45 €

a) Einnahmen:	Haushalts- soll €	Haushalts- rechnung €	Mehr -/Weniger + /- €
	%	%	
Steuer, allgemeine Zuweisungen	16.428.500,00 76.32	16.625.297,54 77.92	196.797,54
Zuweisungen	10,02	11,52	
1 Einnahmen aus Ver-	3.977.000,00	3.943.420,47	-33.579,53
waltung und Betrieb	18,47	16,56	
2 Sonst. Finanzein-	1.121.600,00	1.292.430,44	170.830,44
nahmen	5,21	5,52	
Summe	21.527.100,00	21.861.148,45	334.048,45
	100,00	100,00	

b) <i>i</i>	Ausgaben:	Haushalts- soll € %	Haushalts- rechnung € %	Mehr -/Weniger + /- €
4	Personalausgaben	4.631.500,00 21,51	4.622.858,72 21,15	-8.641,28
5/6	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	7.108.600,00 33,02	7.173.070,24 32,81	64.470,24
7	Zuweisungen und Zuschüsse	2.245.600,00 10,43	2.135.651,57 9,77	-109.948,43
8	Sonstige Finanzausgaben	7.541.400,00 35,03	7.929.567,92 36,27	388.167,92
Sur	mme	21.527.100,00 100,00	21.861.148,45 100,00	334.048,45

Berechnung des freien Finanzspielraumes nach der Haushaltsrechnung

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Zuführung zum VMH	225.577,67 €	629.952,11 €	586.473,65 €	237.138,62 €	263.958,94 €	827.748,81 €
Abzügl. ord. Tilgung	225.577,67 €	249.475,26 €	249.506,54 €	237.138,62 €	237.171,52 €	274.014,14 €
Abzügl. Zuführung Altersteilzeit	0,00€	0,00 €	0,00€	0,00€	26.787,42 €	17.853,58 €
Freier Finanzspielraum	0,00€	380.476,85 €	336.967,11 €	0,00€	0,00€	535.881,09 €
Einwohnerzahl am 31.3. d.VJ.	12.926	12.884	13.010	13.048	12.969	12.932
Finanzspielraum pro Einwohner	0,00€	29,53 €	25,90 €	0,00€	0,00€	41,44 €

Einnahmen

Gruppe 0 > Steuern, allgemeine Zuweisungen

Bei der Grundsteuer B konnte das eingeplante Haushaltssoll von 1.450.000 € nicht ganz erreicht werden.

Aufkommen Grundsteuer B

1988 =	526.105,25 €	1996 =	845.867,94 €	2004 =	1.081.501,21 €
1989 =	498.723,88 €	1997 =	869.232,37 €	2005 =	1.202.216,09 €
1990 =	508.666,87 €	1998 =	897.289,19 €	2006 =	1.159.310,94 €
1991 =	551.129,44 €	1999 =	922.842,09 €	2007 =	1.352.962,56 €
1992 =	628.594,40 €	2000 =	934.223,07 €	2008 =	1.298.415,51 €
1993 =	695.702,09 €	2001 =	956.172,62 €	2009 =	1.394.664,60 €
1994 =	703.433,01 €	2002 =	1.043.931,82 €	2010 =	1.355.093,88 €
1995 =	780.017,98 €	2003 =	1.069.316,94 €	2011 =	1.359.671,71 €

Das veranschlagte Haushaltssoll in Höhe von 43.700 € bei der Grundsteuer A wurde um einen Betrag von 535,89 € unterschritten.

Die Gewerbesteuer hatte sich seit 1991 sehr positiv entwickelt. Durch die weltweite Finanzkrise und das Absacken der Konjunktur sind jedoch in der zweiten Jahreshälfte 2009 die Einnahmen aus der Gewerbesteuer auf das Niveau des Jahres 2004 zurückgefallen. Dennoch konnte im Jahr 2010 das bis dahin beste Ergebnis bei der Gewerbesteuer eingefahren werden, was im Jahr 2011 nochmals übertroffen wurde.

Aufkommen Gewerbesteuer

1991 =	2.564.081,75 €	1998 =	3.145.607,75 €	2005 =	6.737.014,42 €
1992 =	3.027.616,41 €	1999 =	3.652.400,26 €	2006 =	5.996.092,27 €
1993 =	2.524.602,34 €	2000 =	3.920.745,67 €	2007 =	5.946.279,47 €
1994 =	3.261.287,54 €	2001 =	1.720.067,70 €	2008 =	6.235.390,32 €
1995 =	2.369.259,09 €	2002 =	3.259.332,74 €	2009 =	4.425.029,96 €
1996 =	3.906.725,53 €	2003 =	3.406.477,21 €	2010 =	6.997.493,10 €
1997 =	3.266.713,88 €	2004 =	4.179.572,08 €	2011 =	8.306.568,94 €

Bei den Einnahmen aus dem "Anteil an der Einkommenssteuer" wurden Mehreinnahmen gegenüber dem eingeplanten Haushaltssoll in Höhe von 579.417,00 € erzielt (HH-Soll = 5.013.900 €).

Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer:

1998 =	3.945.060,15 €	2003 =	4.188.332,00 €	2008 =	5.242.375,00 €
1999 =	4.133.420,08 €	2004 =	3.793.462,00 €	2009 =	4.972.398,00 €
2000 =	4.244.815,24 €	2005 =	3.924.440,00 €	2010 =	4.702.245,00 €
2001 =	4.081.902,82 €	2006 =	4.216.075,00 €	2011 =	5.593.317,00 €
2002 =	4.113.717,00 €	2007 =	4.785.353,00 €		

Einnahmen aus den allgemeinen Schlüsselzuweisungen

345.840,00 €	2008 =	1.062.684,00 €	=	2003	1.097.273,28 €	=	1998
0,00€	2009 =	420.228,00 €	=	2004	370.743,88 €	=	1999
230.556,00 €	2010 =	398.484,00 €	=	2005	901.256,24 €	=	2000
0,00€	2011 =	103.620,00 €	=	2006	537.408,67 €	=	2001
		0.00€	=	2007	589.452,00€	=	2002

Aufkommen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (seit 1998)

1998 =	280.259,53 €	2003 =	259.084,00 €	2008 =	320.943,00 €
1999 =	294.300,63 €	2004 =	259.990,00 €	2009 =	333.571,00 €
2000 =	267.351,46 €	2005 =	263.351,00 €	2010 =	343.421,00 €
2001 =	261.843,31 €	2006 =	278.340,00 €	2011 =	360.346,00 €
2002 =	259.622,00 €	2007 =	309.289,00 €		

Ausgleichsleistungen nach dem Familienlastenausgleich § 31 a FAG (seit 1998)

4000	202 474 22 6	2002	124 640 00 6	2000	400 C70 00 E
1998 =	303.474,23 €	2003 =	434.640,00 €	2008 =	420.672,00 €
1999 =	296.878,56 €	2004 =	403.620,00 €	2009 =	512.508,00 €
2000 =	353.748,54 €	2005 =	438.504,00 €	2010 =	531.708,00 €
2001 =	359.123,24 €	2006 =	372.432,00 €	2011 =	664.836,00 €
2002 =	431.208.00 €	2007 =	447.564.00 €		

Gruppe 1 > Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb

Die Abweichung der Einnahmen in Höhe von - 33.579,53 € gegenüber dem Haushaltsansatz von 3.977.000 € (Rechnungsergebnis 3.943.420,47 €) erklärt sich aus den Mindereinnahmen im Wesentlichen bei folgenden Haushaltstellen:

1.211000.162000	Schulkostenbeiträge JSS	- 50.318,00€
1.215000.162000	Schulkostenbeiträge FRS	- 51.690,00€
1.400000.162000	Personal- und Sachkostenerstattung vom Kreis Pinneberg	+ 20.056,47 €
1.030000.163000	Personal- und Sachkostenerstattung vom Schulzweckverband	+ 25.802,53 €
1.460300.163000	Personalkostenerstattung für Hortgruppe	+ 40.488,31 €
1.030000.165000	Erstattung Verwaltungskosten durch Eigenbetriebe	+ 33.790,83 €
1.600000.165000	Erstattung Verwaltungskosten durch Eigenbetriebe	- 38.900,00€

Gruppe 2 > Sonstige Finanzeinnahmen

Die Mehreinnahmen in Höhe von 170.830,44 € (Rechnungsergebnis 1.292.430,44 €) sind im Wesentlichen in folgenden Haushaltsstellen begründet:

1.910000.261000	Stundungszinsen	+ 41.893,75 €
1.910000.270000	Abschreibungen	+ 125.894,20 €
1.910000.275000	Verzinsung des Anlagekapitals	+ 60.896,95 €
1.910000.280000	Zuführung vom VMH	- 81.000,00 €

<u>Ausgaben</u>

Gruppe 4 > Personalausgaben

Der Ansatz der Personalausgaben in Höhe von 4.631.500 € wurde mit einem Betrag von 8.641,28 € unterschritten (Rechnungsergebnis = 4.622.858,72 €).

Die Belastung je Einwohner stellt sich nach dieser und den zurückliegenden Jahresrechnungen wie folgt dar:

```
1988 =
            165,49 € (davon Rathaus 92,35 €)
                                               2000 =
                                                            247,13 € (davon Rathaus 122,63 €)
1989 =
            172,46 € (davon Rathaus 96,51 €)
                                               2001 =
                                                            258,26 € (davon Rathaus 131,15 €)
1990 =
                                               2002 =
            180,04 € (davon Rathaus 99,66 €)
                                                           267,50 € (davon Rathaus 138,47 €)
1991 =
            205,68 € (davon Rathaus 113,56 €)
                                               2003 =
                                                           265,82 € (davon Rathaus 143,10 €)
                                               2004 =
1992 =
            214,77 € (davon Rathaus 112,77 €)
                                                           279,52 € (davon Rathaus 148,39 €)
                                               2005 =
1993 =
            221,08 € (davon Rathaus 116,14 €)
                                                           291,03 € (davon Rathaus 153,85 €)
1994 =
            211,90 € (davon Rathaus 105,17 €)
                                               2006 =
                                                           296,59 € (davon Rathaus 158,83 €)
1995 =
                                               2007 =
           220,68 € (davon Rathaus 122,92 €)
                                                           294,73 € (davon Rathaus 158,86 €)
1996 =
           232.98 € (davon Rathaus 120.49 €)
                                               2008 =
                                                           318.37 € (dayon Rathaus 173.63 €)
1997 =
            234,68 € (davon Rathaus 122,02 €)
                                               2009 =
                                                           332,82 € (davon Rathaus 185,94 €)
1998 =
            233,79 € (davon Rathaus 119,21 €)
                                               2010 =
                                                           342,94 € (davon Rathaus 194,49 €)
1999 =
            240,12 € (davon Rathaus 122,08 €)
                                               2011 =
                                                            357,47 € (davon Rathaus 201,60 €)
```

Gemessen an den bereinigten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (=> Ausgaben abzüglich innere Verrechnungen) haben sich die Personalkosten wie folgt entwickelt:

```
2000 = 24,82 % (davon Rathaus 12,32 %)
2001 = 26,06 % (davon Rathaus 13,23 %)
2002 = 23,76 % (davon Rathaus 12,30 %)
2003 = 24,63 % (davon Rathaus 13,26 %)
2004 = 23,24 % (davon Rathaus 12,34 %)
2005 = 23,52 % (davon Rathaus 12,43 %)
2006 = 25,26 % (davon Rathaus 13,53 %)
2007 = 23,46 % (davon Rathaus 13,27 %)
2008 = 24,34 % (davon Rathaus 13,27 %)
2009 = 26,57 % (davon Rathaus 14,85 %)
2010 = 22,77 % (davon Rathaus 12,91 %)
2011 = 21,77 % (davon Rathaus 12,28 %)
```

Gruppe 5/6 > Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Zur Darstellung der wesentlichen Abweichungen vom Haushaltssoll werden folgende Gruppierungen näher erläutert:

Gruppierungs-Nr. 50 > Unterhaltung der bebauten Grundstücke und baulichen Anlagen

Bei der Unterhaltung der bebauten Grundstücke wurde eine Überschreitung des Haushaltssolls mit einem Betrag von 7.207,29 € notwendig. Diese Überschreitung entstand durch unerwartete Mehrkosten bei der Unterhaltung und erhöhten Arbeitseinsatz des Bauhofes. Insbesondere fielen die Überschreitungen bei folgender Haushaltsstelle an:

```
1.215000.500000 Unterhaltung der FRS + 15.333,68 €
```

Gruppierungs-Nr. 51 > Unterhaltung der unbebauten Grundstücke und Grünanlagen

Die Unterhaltung der unbebauten Grundstücke und Grünanlagen sowie der Straßen, Wege und Plätze erforderte 2011 höheren finanziellen Aufwand. Es gab dort Mehrausgaben von 14.342,66 € Diese sind im Wesentlichen bei folgenden Haushaltsstellen begründet:

```
1.460100.510000 Unterhaltung der Kinderspielplätze + 11.086,30 € 
1.630000.510000 Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze + 9.826,24 €
```

<u>Gruppierungs-Nr. 52 > Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie sonstige</u> <u>Gebrauchsgegenstände</u>

Bei diesen vielen kleinen Haushaltsstellen ergab sich eine Minderausgabe in Höhe von 9.957,83 €

Gruppierungs-Nr. 53 > Mieten und Pachten

Bei den Mieten und Pachten ergaben sich unwesentliche Minderausgaben in Höhe von 179,85 € bei einem Gesamtvolumen von 310.600 €, so dass eine besondere Hervorhebung einzelner Haushaltsstellen entfallen kann.

<u>Gruppierungs-Nr. 54 > Bewirtschaftungskosten der Grundstücke und baulichen Anlagen</u>

Bei der Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen wurden die Einzelansätze mit einem Betrag von 85.686,42 € (Haushaltssoll 1.813.400 €) unterschritten. Diese Minderausgaben innerhalb der Gruppierung 54 entstanden bei folgenden Untergruppen bzw. Haushaltsstellen:

U-Gruppe	Bezeichnung	Ansatz	Soll	Mehr/Weniger
540	Bewirtschaftungskosten	360.200 €	315.601,25 €	- 44.598,75 €
541 542	Bewirtschaftungskosten Kosten für Bauhofleistungen	44.400 € 255.400 €	37.552,01 € 238.128,19 €	- 6.847,99 € - 17.271,81 €
543 544	Stromkosten Heizkosten	78.400 € 156.300 €	71.433,05 € 146.774.97 €	- 6.966,95 € - 9.525,03 €
545	Kosten für Reinigungsdienst	314.000 €	305.182,64 €	- 8.817,36 €
546 546	Gebühr Oberflächenentwässerung Kosten Glasreinigung	580.700 € 24.000 €	580.670,66 € 32.370,81 €	- 29,34 € + 8.370,81 €
	,	1.813.400 €	1.727.713.58 €	- 85.686.42 €

<u>Gruppierungs-Nr. 55 > Haltung von Fahrzeugen</u>

Die Haltung der Fahrzeuge erforderte 2011 einen höheren finanziellen Aufwand als erwartet. Die höheren Kosten von 20.485,15 € ergeben sich insbesondere aus folgenden Haushaltsstellen:

1.020000.550000	Unterhaltung Dienstfahrzeug Bürgermeister	-	1.648,84 €
1.130000.550000	Unterhaltung Fahrzeuge Feuerwehr	+	3.176,28 €
1.131000.550000	Unterhaltung Fahrzeug Jugendfeuerwehr	+	1.190,70 €
1.200100.550000	Unterhaltung Fahrzeug Schulhausmeister	+	287,36 €
1.290000.550000	Unterhaltung Schulbus	-	26,00 €
1.771000.550000	Unterhaltung Fahrzeuge Bauhof	+ 1	7.505,65 €

<u>Gruppierungs-Nr. 56/57-63 > Besondere Aufwendungen für Bedienstete, weitere Verwaltungs- und</u> Betriebsausgaben

Das veranschlagte Haushaltssoll in Höhe von 343.400 € wurde mit einem Betrag von 16.030,34 € unterschritten. Diese Minderausgabe ergibt sich aus vielen Einzelansätzen, stellvertretend hierfür werden wesentliche Einsparungen bei folgenden Haushaltsstellen genannt:

1.460300.562000	Fortbildungskosten	- 3.927,70 €
1.600000.600000	Lizenzkosten Software PIT-Kommunal	- 8.000,00 €
1.650000.570000	Streumittel, Schneeräumung Kreisstraßen	- 11.300,00 €

Gruppierungs-Nr. 64-66 - Steuern, Geschäftsausgaben u.a.

Die Haushaltsansätze dieser Gruppierungen in Höhe von insgesamt 442.100 € wurden mit einem Betrag von 11.970,62 € unterschritten. Diese Minderausgabe ergibt sich aus vielen einzelnen Ansätzen, wobei die wesentliche Überschreitung in nachfolgenden Haushaltsstellen zu suchen ist:

1.110000.650000	Kosten Reisepässe und BPA	- 1.648,73 €
1.115000.652000	AGENDA 21	- 3.321,08 €
1.115000.655000	Analyse von Proben	- 1.800,00 €
1.130000.650000	Allgemeine Geschäftsbedürfnisse	- 1.252,79 €

E. Vermögenshaushalt

Haushaltsplanvergleich in Einnahme	
Haushaltsansätze in Einnahme von	5.852.300,00 €
Anordnungen auf Haushaltsansätze lt. Haushaltsrechnung insgesamt in Höhe von je	<u>5.273.358,54</u> €
Weniger gegenüber Haushaltsansatz	578.941,46 €
Haushaltsplanvergleich in Ausgabe	========
Haushaltsansätze in Ausgabe von	5.852.300,00 €
Anordnungen auf Haushaltsansätze lt. Haushaltsrechnung insgesamt in Höhe von je	<u>5.273.358,54</u> €
Weniger gegenüber Haushaltsansatz	578.941,46 €
	========

Von dem Gesamtbeträgen entfallen auf:

	Haushalts- soll €	Haushalts- rechnung €	Mehr/Weniger +/- €
Einnahmen:			1
Zuführung vom Verwaltungshaushalt Entnahme aus der Rücklage Rückflüsse aus Darlehen	291.700,00 0,00 22.000,00	827.748,81 0,00 21.573,30	536.048,81 0,00 -426,70
Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse von Kapitaleinlagen	0,00	0,00	0,00
Beiträge u.ä. Entgelte Veräußerungserlöse	1.157.000,00 201.500,00	1.029.644,89 2.599,44	-127.355,11 -198.900,56
Zuweisungen und Zuschüsse	1.297.200,00	508.892,10	-788.307,90
Kreditaufnahmen	2.882.900,00	2.882.900,00	0,00
Summe Einnahme	5.852.300,00	5.273.358,54	-578.941,46

	Haushalts- soll €	Haushalts- rechnung €	Mehr/Weniger + /- €
Ausgaben einschließlich Haushaltsreste			
Zuführung an die Rücklage	17.600,00	25.062,39	7.462,39
Erwerb von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
Erwerb von Grundstücken	655.000,00	649.930,78	-5.069,22
Erwerb von bewegl. Sachen des			
Anlagevermögens	450.600,00	436.167,60	-14.432,40
Baumaßnahmen	2.982.300,00	2.496.450,30	-485.849,70
Tilgung von Krediten	274.100,00	274.014,14	-85,86
Zuweisungen u. Zuschüsse für			
Investitionen	754.100,00	754.133,33	33,33
Deckung von Soll-Fehlbeträgen aus			
Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Gewährung von Darlehen	137.600,00	137.600,00	0,00
Zuführung zum Verwaltungshaushalt	81.000,00	0,00	-81.000,00
Summe Ausgaben	5.352.300,00	4.773.358,54	-578.941,46

Einnahmen:

Beiträge und ähnliche Entgelte

Das eingeplante Haushaltssoll von 1.157.000 € wurde mit dem Rechnungsergebnis von 1.029.644,89 € unterschritten. Dies lag u.a. daran, dass erwartete Erschließungsbeiträge 2011 nicht veranlagt bzw. kassenwirksam wurden.

Veräußerungserlöse:

Bei den Veräußerungserlösen und hier insbesondere bei den Einnahmen aus der Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens, entstanden Mindereinnahmen in Höhe von 198.900,56 € (Haushaltssoll 201.500 €, Rechnungsergebnis 2.599,44 €). Diese Mindereinnahme resultiert aus einem in 2011 noch nicht realisierten Verkauf eines Grundstücks.

Zuweisungen und Zuschüsse:

Folgende Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden im Vermögenshaushalt 2011 eingeplant:

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	Haushaltssoll €	Haushalts- rechnung €	Mehr/Weniger €
vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	18.600,00	18.675,00	75,00
vom Land	826.600,00	818.225,41	-8.374,59
von Gemeinden u. Gemeindeverbänden	0,00	0,00	0,00
von Zweckverbänden u. dergl.	0,00	0,00	0,00
von sonstigen öffentlichen Bereich	0,00	-775.000,00	-775.000,00
von sonstigen Bereichen	0,00	0,00	0,00
von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	3.000,00	2.700,00	-300,00
von privaten Unternehmen	5.000,00	236,62	-4.763,38
von übrigen Bereichen	444.000,00	444.055,07	55,07
Gesamtsumme:	1.297.200,00	508.892,10	-788.307,90

Die geringeren Zuschüsse aus der Städtebauförderung für den Bau der Brücke am Bahnhof (Zuweisungen und Zuschüsse von sonstigen öffentlichen Bereichen) resultieren aus der <u>direkten</u> Abrechnung über das Treuhandkonto der Städtebauförderung mit den Bauunternehmen.

Ausgaben:

Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens

Bei der Beschaffung von Fahrzeugen, technischem Gerät, Möbeln und sonstigem Inventar (Einzelpreis über 150,00 € o. MwSt.) gab es Minderausgaben in Höhe von 14.432,40 € (Haushaltsansatz = 450.600 €).

Baumaßnahmen:

Bei den Baumaßnahmen (Gr. 94 – 96) entstanden Minderausgaben in Höhe von 485.849,70 € Diese Minderausgabe ist im Wesentlichen durch Abgänge auf Haushaltsausgabereste aus Vorjahren bei folgenden Haushaltsstellen entstanden:

2.630300.950100 Bau- und Planungskosten Brücke - 450.000,00 € 2.665000.951000 Einrichtung P+D - Plätze - 20.041,83 €

Tilgung:

Bei der Tilgung gab es eine Minderausgabe in Höhe von 85,86 € (Haushaltsansatz = 274.100 €). Diese Minderausgabe resultiert aus der Aufrundung der Einzelansätze auf volle 100,00 € bei der Planung.

F. Kassenmäßiger Abschluss

Der kassenmäßige Abschluss bezieht sich auf die Gesamttätigkeit der Stadtkasse, also auch auf die außerhalb des Haushaltsplanes verwalteten Gelder (Verwahrgelder und Vorschüsse) und auf die Restabwicklung aus Vorjahren.

Im Haushaltsjahr 2011 sind insgesamt abgewickelt worden:

 Ist-Einnahmen
 13.523.723,91 €

 Ist-Ausgaben
 27.598.172,52 €

 Buchmäßiger Kassenbestand am 31.12.2011
 - 14.074.448,61 €

Aufgliederung	Ist-Einnahmen €	Ist-Ausgaben €	Bestand €
Verwaltungshaushalt	19.596.230,81	21.921.297,69	-2.325.066,88
Vermögenshaushalt	2.775.023,00	4.221.892,02	-1.446.869,02
Verwahrgelder	1.554.991,56	1.454.982,81	100.008,75
Vorschüsse	-10.402.521,46	0,00	-10.402.521,46
Insgesamt:	13.523.723,91	27.598.172,52	-14.074.448,61

Verwaltungshaushalt

Einzahlungen auf Restvorträge aus Vorjahren und Anordnungen des Ifd. Jahres 19.596.230,81 €

Auszahlungen auf Restvorträge aus Vorjahren und Anordnungen des Ifd. Jahres 21.921.297,69 €

Bestand-Vortrag 2010 - 2.325.066,88 €

Kasseneinnahmereste sollen noch eingehen 2012 u. w. 2.438.356,11 €

Kassen- und Haushaltsausgabereste sind 2011 u. w. 2u leisten bzw. in Anspruch zu nehmen 113.289,23 €

Mithin buchmäßiger Ausgleich des Verwaltungshaushaltes 0,00 €

Folgende Reste und Bestände wurden ins Haushaltsjahr 2012 übertragen:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Haushalts- einnahme- bzw. Kasseneinnah- mereste €	Haushaltsausgabe- bzw. Kassenausgabe- reste €	
I. Verwaltungshau	ıshalt			
1.020000.100000	Verwaltungsgebühren	9,40	0,00	
1.020000.150000	Ersätze aus Post- und Fernsprechgebühren	377,88	0,00	
1.020000.162010	Erstattung vom Kreis für Anbindung an das Landesnetz	7.434,96	0,00	
1.030000.261000	Säumniszuschläge/Mahngebühren	127.277,05	0,00	
1.050000.672000	1.050000.672000 Erstattung von Personal- und Verwaltungskosten		20.000,00	
1.110000.100000	Verwaltungsgebühren	1.745,00	0,00	
1.110000.110000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		86.416,25	0,00	

	Zwischensumme I:	2.438.356,11	113.289,2
1.999999.000000	Abwicklung pauschales Ist	-2.461,10	0,0
1.920000.292000	Sollfehlbetrag des Verwaltungshaushaltes	0,00	0,0
1.910000.808100	Zinsen für laufende Konten	0,00	87.312,6
1.910000.269000	Überschuss - Ist	46,67	0,0
1.910000.261000	Säumniszuschläge/Stundungszinsen	71.367,88	0,0
1.900000.265000	Verzinsung von Steuernachforderungen und Erstattungen	37.382,34	0,0
1.900000.022000	Hundesteuer	2.931,18	0,0
1.900000.021000	Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschick- lichkeitsgeräten	176.226,88	0,0
1.900000.003000	Gewerbesteuer (brutto)	1.773.032,35	0,0
1.900000.001000	Grundsteuer B	92.426,92	0,0
1.900000.000010	Grundsteuer A	3.632,94	0,0
1.881000.141000	Mieten und Pachten	211,11	0,0
1.880000.150100	Ersätze aus Heizkosten und Nebenabgaben	7.329,52	0,0
1.880000.140000	Mieten und Pachten	3.101,16	0,0
1.771000.165000	Erstattung Verwaltungskosten durch Stadtwerke	3.787,44	0,0
1.771000.150500	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	862,91	0,0
1.760000.140000	Mieten und Pachten	117,60	0,0
1.720000.150000	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	92,03	0,0
1.670000.150100	Ersätze Straßenbeleuchtung	1.151,80	0,0
1.630000.150000	Ersätze Ersätze	375,60	0,0
1.630000.111000	Ersätze für Schilder	242,30	0,0
1.630000.111000	Entgelt f.d. Benutzung v. öffentlichen Straßenräumen	319,00	0,0
1.620000.100000	Verwaltungsgebunren Hypotheken- und Darlehenszinsen	478,23	0,0
1.600000.100000	Ersätze aus Unterhaltung der Kinderspielplätze Verwaltungsgebühren	70,65 15,60	0,0
1.460100.164000	-	· ·	<u> </u>
1.435000.140000	Ersätze aus Heizkosten und Nebenabgaben	449,95	0,0
1.435000.110000	Entgelt für die Benutzung der Einrichtung Mieten und Pachten	599,80	0,0
1.431000.110000	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen Entgelt für die Benutzung der Einrichtung	98,00	0,0
1.400000.140000		1.700,94	0,
1.400000.140000	Mieten und Pachten	0,00 1.602,77	755,
1.352000.600000	Kosten für Werbeanschlag Stadtbücherei Allgemeine Geschäftsbedürfnisse Stadtbücherei	0,00	4.200,0
1.350000.150000	Nebenkosten	184,06	0,0
1.295000.630000	EDV-Kosten	0,00	44,0
1.295000.520000	Ausstattung des Medienzentrums des Kreises Pinneberg	0,00	205,2
1.290000.166000	Eigenanteil der Schüler am Schulbus der Stadt	2.331,85	0,0
1.270000.150000	Ersätze	111,06	0,0
1.215000.150500	Vermischte Einnahmen	588,57	0,0
1.211000.150100	Ersätze aus Heizkosten und Nebenabgaben	355,71	0,0
1.211000.140000	Mieten und Pachten	239,22	0,0
1.210000.110000	Vorklassengebühren	255,65	0,0
1.200100.560000	Dienst- und Schutzkleidung Hausmeister	0,00	771,4
1.130000.150100	Ersätze aus Heizkosten und Nebenabgaben	599,57	0,0
1.130000.100000	Verwaltungsgebühren	15.484,94	0,0
1.115000.150000	Ersätze	1.388,08	0,0
1.110000.260000	Bußgelder	3.669,90	0,0
1.110000.167000	Erstattung v. Ausgaben des VWH d. Privatpersonen	2.830,01	0,0
	Ersätze aus Heizkosten und Nebenabgaben	9.761,88	0,0

<u>Vermögenshaushalt</u>

Einzahlungen auf Restvorträge aus Vorjahren und Anordnungen des lfd. Jahres	2.775.023,00 €
Auszahlungen auf Restvorträge aus Vorjahren und Anordnungen des lfd. Jahres	4.221.892,02€
Bestands-Vortrag 2011	- 1.446.869,02 €
Auf Kassen- und Haushaltseinnahmereste sollen noch eingehen 2012 u. w.	5.613.335,12€
Kassen- und Haushaltsausgabereste sind 2012 u. w. zu leisten bzw. in Anspruch zu nehmen	4.166.466,10 €
Mithin buchmäßiger Ausgleich des Vermögenshaushaltes	0,00 €
	==========

Haushaltsstelle	Haushaltsstelle Bezeichnung		Haushaltsaus- gabe- bzw. Kassenausgabe- reste €	
. Vermögenshaus	<u>shalt</u>			
2.020000.935400	Kosten der EDV-Anlage Wiederbeschaffung/Erneuerung	0,00	3.000,00	
2.130000.935010	Erwerb von Feuerwehrfahrzeugen	0,00	264.932,80	
2.130000.960000	Erweiterung der Feuerwachen	0,00	1.901.192,30	
2.130000.964000	Umbau- und Sanierungsarbeiten	0,00	143.348,54	
2.211000.935000	Erwerb bewegliches Vermögen Hortgruppe	0,00	3.943,39	
2.211000.951000	Umbaumaßnahme im Außenbereich der Schule	0,00	26.000,00	
2.215000.962000	Baumaßnahmen	0,00	148.655,51	
2.215100.960000	Umbaumaßnahmen	0,00	5.301,07	
2.295000.935000	Erwerb v. beweglichem Vermögen Medienzentrum Krs. Pinneberg	0,00	323,31	
2.360000.960000	Kosten für die Begrünung	0,00	10.092,44	
2.464000.940000	Bau- und Planungskosten Ersatzbau DRK-Kindergarten	0,00	47.467,08	
2.550000.987040	Zuschuss an den FCU Tornesch für Sportplatzbau	0,00	32.150,00	
2.560000.950000	Bau- und Planungskosten neuer Sportplatz am Gr. Moorweg	0,00	66.412,78	
2.610000.960300	Fortschreibung Landschaftsplan	0,00	20.000,00	
2.630000.350000	Erschließungsbeiträge und ähnliche Entgelte	346.883,06	0,00	
2.630000.935000	Dialogdisplays zur Geschwindigkeitsüberwachung des Straßenverkehrs	0,00	8.813,02	
2.630000.950000	Ausgleichsmaßnahmen	0,00	1.975,36	
2.630000.961000	Verkehrsrahmenplan	0,00	23.500,00	
2.630300.361000	Zuweisung vom Land Stadtkern/Bahnhofsumfeld	799.424,18	0,00	
2.630300.364100	Zuweisung aus der Städtebauförderung	100.000,00	0,00	
2.630300.950100	Bau- und Planungskosten Stadtkern/Bahnhofsumfeld	0,00	623.143,36	
2.630700.950000	Erschließung B-Plan 58 - Abrechnung Honorarkosten -	0,00	1.500,00	
2.631300.950000	Erschließungskosten "Tornesch Am See"	0,00	169.016,84	
2.632800.955080	Neubau Gerberweg / Hasweg	0,00	295.249,77	
2.632800.955100	Planungskosten Straßensanierung Ortskern	0,00	275.769,87	
2.632800.955400	Hamburger Straße	0,00	22.086,49	
2.670000.960000	Erweiterung der Straßenbeleuchtung	0,00	49.618,70	
2.700117.350000	Beiträge und ähnliche Entgelte	4.601,63	0,00	
2.771000.935100	Erwerb von Fahrzeugen	0,00	20.832,66	
2.772000.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen Reinigungsdienst	0,00	2.140,81	
2.881000.340000	Erlöse aus Grundstücksverkäufen	1.479.526,25	0,00	

2.910000.378800	Kredite von übrigen Bereichen	2.882.900,00	0,00
	Zwischensumme II:	5.613.335,12	4.166.466,10
	Gesamtsumme I + II:	8.051.691,23	4.279.755,33

Verwahrgelder:

Im Rahmen der Verwahrgelder sind an fremden Geldern u.a. eingezogen und/oder abgeführt worden:

Gebühren Straßenverkehrsamt	56,57 €
Fischereimarken	795,57 €
Verwaltungsgebühren der Bundeskasse Karlsruhe	
für die Ausstellung von Führungszeugnissen	238,44 €
Wohngeld	-15.735,13 €
Allgemeine Verwahrgelder	1.205,36 €
Sicherungsbeträge	24.917,74 €
Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Tornesch	737,48 €

Vorschüsse:

Im Rahmen der Vorschüsse wurden u.a. geleistet:

Handvorschuss Bürokassen	13.450,00 €
Werbematerialien Stadt Tornesch	11.072,49 €
Treuhandkonto Landgesellschaft	10.366.869,86 €

G. Schlussbetrachtung:

Mit der Vorlage

- a) des kassenmäßigen Abschlusses (Nachweis der Kasse über die Verwaltung der gesamten Geldmittel)
- b) der Haushaltsrechnung mit Anlagen (Nachweis der Verwaltung über den Vollzug des Haushaltsplanes)

sowie mit der Prüfung der Jahresrechnung ist den gesetzlichen Vorschriften über die Jahresrechnung (§ 93 GO) Genüge getan.

Die Jahresrechnung bildet die Grundlage für die Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Pinneberg.

Rechter Verw.-Angestellter

Nachweis der über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2011

KK	Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ansatz	bereinigtes AO-Soll	ÜPL/APL	Begründung Mehrkosten
1	DRing 0001	Ehrengaben und Repräsentationskosten	9.000,00€	9.952,33 €	952,33€	Unvorhersehbare Mehrausgaben
1	DRing 0025	Öffentlichkeitsarbeit der Gleichstellungsbeauftragten	4.000,00€	5.076,30 €	1.076,30 €	Unvorhersehbare Mehrausgaben
1	DRing 0210	Budget Johannes-Schwennesen-Schule	264.200,00 €	303.176,68 €	38.976,68 €	Höhere Abschreibung und Verzinsung Anlagekapital (innere Verrechnung)
1	DRing 0212	Budget Fritz-Reuter-Schule	382.800,00€	497.140,65 €	114.340,65 €	Höhere Abschreibung und Verzinsung Anlagekapital (innere Verrechnung)
1	DRing 0352	Stadtbücherei	37.800,00€	38.558,49 €	758,49 €	Kostensteigerung bei der Reinigung
1	DRing 0463	Jugendzentrum Jott-Zett	15.500,00€	15.789,98 €	289,98 €	Unvorhersehbare Mehrausgaben
1	DRing 0545	Reinigungskosten	127.100,00€	131.194,99 €	4.094,99 €	Unvorhersehbare Mehrausgaben
1	DRing 0562	Aus- und Fortbildung	63.500,00€	70.717,89 €	7.217,89 €	Unvorhersehbare Mehrausgaben
1	DRing 0650	Allgemeine Geschäftsbedürfnisse	127.200,00€	132.045,55 €	4.845,55 €	Unvorhersehbare Mehrausgaben
1	DRing 0701	Beiträge Gemeindetag etc.	43.300,00€	43.672,00€	372,00€	Unvorhersehbare Mehrausgaben
1	DRing 0706	Zinsen für Kreditmarkt und laufende Konten	317.800,00€	421.218,52 €	103.418,52€	Übertragung HHRest nach 2012 (periodengerechte Zuordnung Zinsen für lfd. Konten)
1	DRing 0771	Bauhof der Stadt Tornesch	142.100,00 €	201.703,34 €	59.603,34 €	Höhere Kosten für Unterhaltung Bauhof und Unterhaltung Fahrzeuge
1	DRing 0772	Reinigungsdienst der Stadt Tornesch	64.600,00€	76.933,12 €	12.333,12 €	Höhere Kosten u.a. für Glasreinigung, die jedoch durch den Schulverband erstattet wird
1	020000 570000	Verbandsstoffe und Sanitätsmaterialien	0,00€	31,35 €	31,35€	Unvorhersehbare Mehrausgaben
1	020000 661400	Vermischte Ausgaben	100,00€	123,34 €	23,34 €	Unvorhersehbare Mehrausgaben
1	030000 602000	Kosten des Verwaltungszwangsverfahrens	100,00€	712,90 €	612,90€	Unvorhersehbare Mehrausgaben
1	030000 658000	Bankgebühren	700,00€	744,88 €	44,88 €	Unvorhersehbare Mehrausgaben
1	030000 672000	Kostenerstattung an Uetersen für den Vollstreckungsbeamten	9.000,00€	14.199,93 €	5.199,93 €	Abrechnung mit Uetersen incl. Vorjahr
1	051000 571000	Wahlkosten	7.000,00 €	10.266,32 €	3.266,32 €	Unvorhersehbare Mehrausgaben
1	110000 575000	Sonstige Ordnungsmaßnahmen	7.500,00 €	7.654,91 €	154,91 €	Unvorhersehbare Mehrausgaben
1	131000 500000	Unterhaltung Räume der Jugendfeuerwehr	200,00€	476,00 €	276,00 €	Unvorhersehbare Mehrausgaben
1	200100 520000	Unterhaltung Inventar	1.400,00€	1.475,00 €	75,00 €	Unvorhersehbare Mehrausgaben
1	200100 652000	Telefongebühren Mobilfunk Hausmeister	3.600,00€	4.044,67 €	444,67 €	Unvorhersehbare Mehrausgaben
1	295500 674000	Erstattung Personalkosten an DRK für Schulsozialarbeit an JSS	9.500,00€	13.070,34 €	3.570,34 €	Notwendige höhere Erstattungskosten
1	470000 705000	Zuschuss an die Suchtberatungsstelle Tornesch-Uetersen	4.900,00 €	7.066,66 €	2.166,66 €	Höherer Zuschuss
1	610000 600000	Kataster- und Planmaterial	15.000,00€	29.342,36 €	14.342,36 €	Notwendige Mehrkosten für Planung
1	610000 655100	Bebauungspläne	87.000,00€	89.967,30 €	2.967,30 €	Notwendige Mehrkosten für Planung
1	791000 600000	Werbung für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben	500,00€	1.855,00 €	1.355,00 €	Notwendige Mehrkosten für Werbung Höhere Pachtausfallzahlung für Erwerb Grundstück Sportplatz am Großen
1	881000 530000	Pachten	14.100,00€	20.727,10 €	6.627,10 €	Moorweg
		Über- und außerplanmäßige Ausgaben im VWH			389.437,90€	

Nachweis der über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2011

KK Haush	altsstelle	Bezeichnung	Ansatz	bereinigtes AO-Soll	ÜPL/APL	Begründung Mehrkosten
2 130000	935000	Erwerb von sonstigem beweglichen Vermögen	46.000,00€	46.339,45 €	339,45 €	Unvorhersehbare Mehrausgaben
2 211000	960000	Energetische Sanierungen und Erweiterungen Pausenhof	79.000,00€	80.334,50 €	1.334,50€	Unvorhersehbare Mehrausgaben
2 211000	963000	Umbaumaßnahmen JSS	74.000,00 €	78.021,73 €	4.021,73 €	Unvorhersehbare Mehrausgaben
2 281200	983000	Baukostenzuschuss an Schulzweckverband	754.100,00€	754.133,33€	33,33 €	Unvorhersehbare Mehrausgaben
2 352000	935000	Erwerb von beweglichem Vermögen	2.800,00€	4.969,83 €	2.169,83 €	Notwendige Mehrausgaben gedeckt durch Minderausgaben im VWH
2 460300	935000	Erwerb von beweglichem Vermögen	1.000,00€	1.493,93 €	493,93 €	Notwendige Mehrausgaben gedeckt durch Minderausgaben im VWH
2 631300	932000	Erwerb von Grundstücken für Neubaugebiet "Tornesch am See"	575.000,00€	577.229,91 €	2.229,91€	Unvorhersehbare Mehrausgaben
2 910000	910000	Zuführung an die allgemeine Rücklage	0,00€	7.208,81 €	7.208,81 €	Jahrsabschlussbuchung
2 910000	915100	Altersteilzeitrücklage	17.600,00€	17.853,58 €	253,58 €	Unvorhersehbare Mehrausgaben
		Über- und außerplanmäßige Ausgaben im VMH			18.085,07 €	

Tornesch, den 14. Mai 2012

Festgestellt:

Stadt Tornesch

Der Bürgermeister
-Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen-

- Verwaltungsangestellter -

STADT | TORNESCH



Beschlussvorlage Vorlage-Nr: VO/11/010-5 Status: öffentlich Datum: 05.06.2012 Federführend: Bericht im Ausschuss: Horst Lichte Bericht im Rat: Horst Lichte

Amt für soziale Dienste Bearbeiter: Sabine Kählert

Verlagerung des Sportplatzes Friedlandstraße an den Großen Moorweg;

hier: Freigabe und Umbenennung der Haushaltsmittel

Beratungsfolge:

Datum Gremium

19.06.2012 Ratsversammlung

A: Sachbericht

B: Stellungnahme der Verwaltung

C: Prüfungen: Umweltverträglichkeit 1.

Kinder- und Jugendbeteiligung 2.

D: Finanzielle Auswirkungen E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Der Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildungswesen wird in seiner Sitzung am 18.06.2012 über die weiter entwickelten Planungen zur Verlagerung des alten Sportplatzes an den Großen Moorweg beraten und über die zu realisierenden Inhalte beschließen. Damit wie geplant mit dem Bau im Herbst 2012 begonnen werden kann, wären nach diesem zustimmenden Beschluss die erforderlichen Bauanträge zu stellen. Für den Fall, dass zusätzlich eine Tennishalle auf dem Grundstück errichtet werden soll, könnte ein Nachtrag zur Baugenehmigung gestellt werden.

Mit der Bauantragstellung sind die beteiligten Planungsbüros zu beauftragen. Zusätzlich wird der FC Union Tornesch, der als Bauherr für die Tiefbaumaßnahmen verantwortlich zeichnen wird, damit Fördermittel beim Kreis und Landessportbund (Frist 01.08.2012) und die Genehmigung beantragt werden können, auf Bereitstellung der Eigenmittel (20%) als Darlehen angewiesen sein. Die Realisierung des gesamten Vorhabens erfolgt wie auch in der Planungsphase in enger Abstimmung zwischen FC Union Tornesch und Verwaltung der Stadt Tornesch. Als Bauherr für die Hochbaumaßnahmen soll die GGT tätig werden. Die gesamte Anlage soll anschließend an den FC Union Tornesch verpachtet werden.

Aufgrund der Neuordnung dieser Zuständigkeiten bei der Baumaßnahme ist eine Umbenennung und Freigabe der bislang eingeplanten Haushaltsmittel für 2012 erforderlich. Für die Gewährung eines Darlehens (Vorfinanzierung der vom FC Union Tornesch für die Einwerbung der Zuschüsse) erforderlichen Eigenmittel sowie den Beginn Tiefbaumaßnahme ist ein Teilbetrag in Höhe von 300.000,-- in "Darlehen an den FC Union Tornesch für die Umsetzung der Tiefbaumaßnahme am Großen Moorweg" umzubenennen. Der restliche Betrag in Höhe von 700.000,-- € ist als "Zuschuss an die GGT für den Bau der Sportanlage am Großen Moorweg (Hochbaumaßnahme)" auszuweisen. Darüber hinaus ist im Rahmen der Erstellung des Haushaltsplanes die Gesamtfinanzierung darzustellen (Verpflichtungsermächtigungen).

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Die Planungsbüros sind mit der Bauantragstellung zu beauftragen und aus dieser Beauftragung werden Honorare zu zahlen sein. Die in den Haushalt 2012 eingestellten Mittel in Höhe von 1.000.000,-- € sind bislang gemäß Beschluss des Ausschusses für Jugend, Sport, Soziales vom 14.11.2012 gesperrt und sind von der Ratsversammlung freizugeben. Die Zwischenfinanzierung dieser Maßnahme bis zur Veräußerung des derzeitigen Sportgeländes als Baulandfläche ist über Kredite sicherzustellen.

Zu E: Beschlussempfehlung:

Der Freigabe und Umbenennung der für 2012 für den Bau einer Sportanlage am Großen Moorweg bereit gestellten Haushaltsmittel wird zugestimmt. Eine Korrektur der Haushaltstitel sowie eine Darstellung der Gesamtfinanzierung erfolgt im Nachtragshaushalt für 2012.

gez. Roland Krügel Bürgermeister

Anlage/n:





BeschlussvorlageVorlage-Nr:VO/12/358Status:
Datum:öffentlich
18.06.2012Federführend:Bericht im Ausschuss:
Bericht im Rat:
Bearbeiter:Roland Krügel
Henning Tams

Erneute Beschlussfassung in verschiedenen Bauleitplanverfahren

in Folge einer geänderten Rechtsauffassung:

- 1.) 14. Änderung des Flächennutzungsplanes "Östlich Kleiner Moorweg",
- 2.) 31. Änderung des Flächennutzungsplanes "Großer Moorweg-Brandskamp-Spritzloh",
- 3.) 37. Änderung des Flächennutzungsplanes "Businesspark Tornesch",
- 4.) 3. Änderung und Erweiterung B-Plan 52 "Westlich des Großen Moorwegs",
- 5.) B-Plan 80 "Sportanlagen Großer Moorweg"
- 6.) 1. Änderung B-Plan 47 "Businesspark Tornesch"

Beratungsfolge:

Datum Gremium

19.06.2012 Ratsversammlung

A: Sachbericht

B: Stellungnahme der Verwaltung

C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen

E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Drei FNP-Änderungen der Stadt Tornesch erhalten keine Genehmigung von Seiten des Innenministeriums auf Grund einer aktuell geänderten Rechtsauffassung. Betroffen sind die 31.Flächennutzungsplanänderung (Sportanlagen Gr. Moorweg), 34.Flächennutzungsplanänderung die 37. Flächennutzungsplanänderung

(Kreisfeuerwehrzentrale in Tornesch-Oha) mit den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplänen Nr. 80, Nr. 47 (1. Änderung) und Nr. 52 (3.Änderung und Erweiterung).

In der vergangenen Woche wurde die Stadt Tornesch von Vertretern des Innenministeriums (Abteilung Landesplanung) auf einen aktuellen Beschluss des OVG Niedersachsens bezüglich der Bekanntmachung von Bauleitplänen hingewiesen. Darin führt das OVG aus, dass eine Hauptsatzung, die bestimmt, Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 BauGB hätten ausschließlich über die Homepage der planenden Gemeinde zu erfolgen, gegen höherrangiges Bundesrecht, nämlich § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB verstoße. Diese Regelung sähe nämlich nur den "ergänzenden" Einsatz von elektronischen Medien bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung von Bauleitplänen vor. (Beschluss des 1. Senats des OVG Lüneburg vom 04.05.2012 (Az.: 1 MN 218/11)

Es genügt nach Auffassung des OVG Lüneburg also nicht, einen Bereitstellungshinweis in der Tageszeitung zu veröffentlichen, in dem auf die Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt verwiesen wird - die Bekanntmachung muss vollständig in der Zeitung abgedruckt sein. Vor diesem Hinweis wurde die in der Bekanntmachungsverordnung S.-H. beschriebene und auch in Tornesch angewandte Praxis der Internet-Bekanntmachung nicht beanstandet. Der aktuelle Beschluss hat wohl zur Folge, dass nicht nur zukünftige oder laufende Verfahren wieder "traditionell" bekannt gemacht werden müssen, sondern auch Verfahren betroffen sind, bei denen lediglich die Genehmigung durch das Innenministerium noch aussteht.

Wir haben gemeinsam nach einer unbürokratischen Lösung gesucht. Seit heute ist klar: Die Heilung kann durch folgende Schritte erfolgen:

- 1. Aufhebung des <u>Feststellungs-/Satzungsbeschlusses</u>
- 2. Beschluss zur Wiederholung der Auslegung (Auslegungsbeschluss)
- 3. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung
- 4. Erneute öffentliche Auslegung
- 5. (falls inhaltlich neue Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit abgegeben werden: Beschluss zur Abwägung über die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung)
- 6. Erneuter Feststellungs-/Satzungsbeschluss
- 7. Die Beschlüsse können mit Ausnahme von 5. als Vorratsbeschluss gefasst werden. D.h., dass die RV bereits vor der öffentlichen Auslegung den Beschluss fasst, dass der Feststellungs-/Satzungsbeschluss erfolgt ist, sofern während der öffentlichen Auslegung keine inhaltlich neuen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit abgegeben worden sind.

Von Seiten der Landesplanung wurde der Stadt Tornesch empfohlen, diese Beschlüsse bereits vor Beginn der Sommerpause, d.h. in der morgigen RV am 19.06.12 zu fassen. Auf diese Weise verzögert sich das Verfahren im günstigsten Fall (wenn keine neuen Stellungnahmen abgegeben werden) lediglich um 6-8 Wochen. Hierzu müsste die Tagesordnung für die Ratsversammlung am 19.06. dringlich geändert werden. Beigefügt finden Sie entsprechende Beschlussvorschläge.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Die zusätzlichen Kosten (für die erneute Bekanntmachung und Auslegung), die mit diesem Verfahren verbunden sind, belaufen sich auf ca. 3.000 €.

Zu E: Beschlussempfehlung

14. Änderung des Flächennutzungsplanes "Östlich Kleiner Moorweg":

- 1. Der Entwurf des Planes und die Begründung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes sind nach § 3 Abs. 2 BauGB wiederholt öffentlich auszulegen.
- 2. Der Feststellungsbeschluss zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 5.12.11 (BA) und 13.03.12 (RV) wird aufgehoben.
- 3. Die Begründung mit dem Umweltbericht zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gebilligt.
- 4. Für den Fall, dass im Rahmen der wiederholten öffentlichen Auslegung <u>keine</u> inhaltlich neuen Stellungnahmen eingehen, gilt folgender Beschluss (Vorratsbeschluss):
 - a. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurden gemäß den Vorschlägen des Planungsbüros vom 20.11.2011 geprüft. Die Zusammenstellung vom 20.11.2011 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.
 - b. Die Ratsversammlung beschließt die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes.
 - c. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

31. Änderung des Flächennutzungsplanes "Großer Moorweg - Brandskamp - Spritzloh":

- 1. Der Entwurf des Planes und die Begründung zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes sind nach § 3 Abs. 2 BauGB wiederholt öffentlich auszulegen.
- 2. Der Feststellungsbeschluss zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 5.09.11 (BA) und 13.03.12 (RV) wird aufgehoben.
- 3. Die Begründung mit dem Umweltbericht zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gebilligt.
- 4. Für den Fall, dass im Rahmen der wiederholten öffentlichen Auslegung <u>keine</u> inhaltlich neuen Stellungnahmen eingehen, gilt folgender Beschluss (Vorratsbeschluss):

- a. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurden gemäß den Vorschlägen des Planungsbüros vom 17.08.2011 geprüft. Die Zusammenstellung vom 17.08.2011 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.
- b. Die Ratsversammlung beschließt die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes.
- c. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

37. Änderung des Flächennutzungsplanes "Businesspark Tornesch":

- 5. Der Entwurf des Planes und die Begründung zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes sind nach § 3 Abs. 2 BauGB wiederholt öffentlich auszulegen.
- 6. Der Feststellungsbeschluss zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 6.02.12 (BA) und 13.03.12 (RV) wird aufgehoben.
- 7. Die Begründung mit dem Umweltbericht zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gebilligt.
- 8. Für den Fall, dass im Rahmen der wiederholten öffentlichen Auslegung <u>keine</u> inhaltlich neuen Stellungnahmen eingehen, gilt folgender Beschluss (Vorratsbeschluss):
 - a. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung vom 12.01.2012 geprüft. Die Zusammenstellung vom 12.01.2012 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.
 - b. Die Ratsversammlung beschließt die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes.
 - c. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

3. Änderung und Erweiterung der Bebauungsplan Nr. 52 "Westlich des Großen Moorwegs":

9. Der Entwurf des Planes und die Begründung der 3. Änderung und Erweiterung der Bebauungsplan Nr. 52 "Westlich des Großen Moorwegs" sind nach § 3 Abs. 2 BauGB wiederholt öffentlich auszulegen.

- 10. Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung und Erweiterung der Bebauungsplan Nr. 52 "Westlich des Großen Moorwegs" vom 05.12.11 (BA) und 13.03.12 (RV) wird aufgehoben.
- 11. Die Begründung mit dem Umweltbericht der 3. Änderung und Erweiterung der Bebauungsplan Nr. 52 wird gebilligt.
- 12. Für den Fall, dass im Rahmen der wiederholten öffentlichen Auslegung <u>keine</u> inhaltlich neuen Stellungnahmen eingehen, gilt folgender Beschluss (Vorratsbeschluss):
 - a. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung und Erweiterung der Bebauungsplan Nr. 52 "Westlich des Großen Moorwegs" abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurden gemäß den Vorschlägen des Planungsbüros vom 20.11.2011 geprüft. Die Zusammenstellung vom 20.11.2011 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.
 - b. Die Ratsversammlung beschließt die 3. Änderung und Erweiterung der Bebauungsplan Nr. 52 "Westlich des Großen Moorwegs" als Satzung.
 - c. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die 3. Änderung und Erweiterung der Bebauungsplan Nr. 52 "Westlich des Großen Moorwegs" nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch nach Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

Bebauungsplan 80 "Sportanlagen Großer Moorweg":

- 13. Der Entwurf des Planes und die Begründung zu Bebauungsplan 80 "Sportanlagen Großer Moorweg" sind nach § 3 Abs. 2 BauGB wiederholt öffentlich auszulegen.
- 14. Der Satzungsbeschluss zu Bebauungsplan 80 vom 05.09.11 (BA) und 13.03.12 (RV) wird aufgehoben.
- 15. Die Begründung mit dem Umweltbericht zu Bebauungsplan 80 wird gebilligt.
- 16. Für den Fall, dass im Rahmen der wiederholten öffentlichen Auslegung <u>keine</u> inhaltlich neuen Stellungnahmen eingehen, gilt folgender Beschluss (Vorratsbeschluss):
 - a. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans 80 abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurden gemäß den Vorschlägen des Planungsbüros vom 18.08.2011 geprüft. Die Zusammenstellung vom 18.08.2011 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.
 - b. Die Ratsversammlung beschließt den Bebauungsplan 80 "Sportanlagen Großer Moorweg" als Satzung.
 - c. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 80 "Sportanlagen Großer Moorweg" nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch nach Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung

während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 "Businesspark Tornesch":

- 17. Der Entwurf des Planes und die Begründung zu Bebauungsplan Nr. 47 "Businesspark Tornesch" 1. Änderung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB wiederholt öffentlich auszulegen.
- 18. Der Satzungsbeschluss zu Bebauungsplanes Nr. 47 "Businesspark Tornesch" 1. Änderung vom 06.02.12 (BA) und 13.03.12 (RV) wird aufgehoben.
- 19. Die Begründung mit dem Umweltbericht zu Bebauungsplan Nr. 47 wird gebilligt.
- 20. Für den Fall, dass im Rahmen der wiederholten öffentlichen Auslegung <u>keine</u> inhaltlich neuen Stellungnahmen eingehen, gilt folgender Beschluss (Vorratsbeschluss):
 - a. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 47 "Businesspark Tornesch" 1. Änderung abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung vom 12.01.2012 geprüft. Die Zusammenstellung vom 12.01.2012 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.
 - b. Die Ratsversammlung beschließt den Bebauungsplanes Nr. 47 "Businesspark Tornesch" 1. Änderung als Satzung.
 - c. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über den Bebauungsplanes Nr. 47 "Businesspark Tornesch" 1. Änderung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch nach Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

gez. Roland Krügel Bürgermeister

STADT | TORNESCH



BeschlussvorlageVorlage-Nr:VO/12/309Status:
Datum:öffentlich
22.03.2012Federführend:Bericht im Ausschuss:
Bericht im Rat:
Bearbeiter:Henning Tams
Henry Stümer
Henning Tams

B-Plan 73 "Nördlich Lindenweg"

erneuter Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum Gremium

16.04.2012 Bau- und Planungsausschuss

19.06.2012 Ratsversammlung

A: Sachbericht

B: Stellungnahme der Verwaltung

C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle AuswirkungenE: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 73 "Nördlich Lindenweg" wurde vom Bau- und Planungsausschuss am 05.12.2011, von der Ratsversammlung am 13.12.2011 gefasst. Das Inkrafttreten durch Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses ist noch nicht erfolgt.

Im Zuge der Ausführungsplanung haben sich Abweichungen von der im Bebauungsplan festgesetzten Sockelhöhe ergeben, da der Architekt sich hinsichtlich des erforderlichen Platzbedarfes für die Zufahrten der - nunmehr unter allen Geschossbauten vorgesehenen - Tiefgaragen geirrt hat.

Eine Genehmigung des Bauvorhabens ist auf Grundlage des vorhandenen Satzungsbeschlusses auch unter Berücksichtigung des § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen) nicht möglich.

Die Verwaltung schlägt vor, die gestalterische Festsetzung zur Sockelhöhe entfallen zu lassen. Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wird nicht erforderlich.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

- 1. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 73 vom 13.12.2011 wird aufgehoben.
- 2. Der mit der VO/11/259 am 05.12.2011 und 13.12.2011 gefasste Abwägungsbeschluss hat weiterhin Bestand.
- 3. Der geänderte Entwurf zum Bebauungsplan wird gebilligt.
- 4. Aufgrund des § 10 BauGB beschließt die Ratsversammlung den Bebauungsplan 73.
- 5. Die Begründung mit dem Umweltbericht wird gebilligt.
- 6. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Ratsversammlung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

gez. Roland Krügel Bürgermeister

Anlage/n:

Teil B – textliche Festsetzungen Begründung (Änderungen)

Lebenslauf

(Beratungsverlauf der Vorlage VO/12/309)

Beschlüsse:

16.04.2012 Bau- und Planungsausschuss

Ausdruck vom: 05.06.2012 Seite: 2/4

BA 12/66 Beratungsverlauf:

<u>Herr Tams</u> erläutert die Notwendigkeit der Aufhebung der Festsetzung der Sockelhöhe im B-Plan 73.

<u>Herr Früchtenicht</u> setzt sich für eine Festsetzung der Höhe, angepasst an die Notwendigkeit, ein.

Auch <u>Herr Rahn</u> teilt mit, dass eine komplette Streichung der Sockelhöhe von den Grünen nicht mitgetragen wird.

Nach Erläuterung der barrierefreien Bauweise durch <u>Herrn Krohn</u> wird in der folgenden Diskussion vorgeschlagen, die Festsetzung der Sockelhöhe nur für die Quartiere 1 und 3, in denen Tiefgaragen geplant sind, wegfallen zu lassen. Außerdem sollen die Kosten für die Änderung von dem Architekten, der den Fehler verursacht hat, getragen werden.

Über den so geänderten Beschluss lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

- 1. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 73 vom 13.12.2011 wird aufgehoben.
- 2. Der mit der VO/11/259 am 05.12.2011 und 13.12.2011 gefasste Abwägungsbeschluss hat weiterhin Bestand.
- 3. Der geänderte Entwurf zum Bebauungsplan wird gebilligt.
- 4. Aufgrund des § 10 BauGB beschließt die Ratsversammlung den Bebauungsplan 73.
- 5. Die Begründung mit dem Umweltbericht wird gebilligt.
- 6. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Ratsversammlung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.
- 7. Die Änderung gilt nur für die Quartiere 1 und 3.
- 8. Die Kosten für die vorliegende Änderung sollen von dem Architekten getragen werden.

Abstimmungsergebnis:				
6 Ja-Stimmen	3 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen		

Status: geändert beschlossen

19.06.2012 Ratsversammlung RAT 12/08

Status:

Ausdruck vom: 05.06.2012

Ausdruck vom: 05.06.2012 Seite: 4/4

I. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

In den allgemeinen Wohngebieten sind Schank- und Speisewirtschaften sowie die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Gartenbaubetriebe und Tankstellen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen.

2. Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauGB)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Von öffentlichen Verkehrsflächen muss ein Abstand von mindestens 3,00 m eingehalten werden; dies gilt jedoch nicht für Einfriedungen.

3. Stellplätze und Tiefgaragen (§ 12 Abs. 6 BauNVO)

Stellplätze und Tiefgaragen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. Lärmschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. Nr. 24 BauGB)

4.1 Bei Gebäuden, die innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Lärmpegelbereiche II oder IV liegen, muss für alle Aufenthaltsräume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Hierzu sind die Außenbauteile der Gebäudekörper entsprechend der nach DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" (vom November 1989) definierten und in der Planzeichnung festgesetzten Lärmpegelbereiche zu planen und auszuführen. Für Fassaden, die nicht direkt zu einer der das Plangebiet begrenzenden Straßen orientiert sind (Seitenfronten und rückwärtige Fronten), gelten um jeweils eine Stufe niedrigere Lärmpegelbereiche.

Den genannten Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel L _a	Erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile R´ _{w,res}	
	dB(A)	Aufenthaltsräume in Wohnungen	Büroräume und Ähnliches
		dB(A)	
III	61 - 65	35	30
IV	66 - 70	40	35

4.2 Bei Gebäuden, die im Lärmpegelbereich III bis IV liegen sind zudem durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume im Plangebiet den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen.

Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zu zuordnen.

Wohn-/ Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.

- 4.3 Werden jedoch Schlaf- und Kinderzimmer zu Fassaden orientiert, für die der Lärmpegelbereich III oder IV maßgeblich ist, sind diese zum Schutz der Nachtruhe mit schallgedämmten Lüftungen zu versehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, dem Stand der Technik entsprechende geeignete Weise sichergestellt werden kann.
- 4.4 Bei Gebäuden im Lärmpegelbereich IV sind Außenwohnbereiche den lärmabgewandten Gebäudeseiten zu zuordnen. Wo dies nicht möglich ist, ist sicherzustellen, dass in dem Außenwohnbereich durch Schallschutzmaßnahmen (z. B. verglaste Loggia, Wintergarten oder eine vergleichbare Maßnahme) ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird.
- 4.5 Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.
- 5. Überschreitung von Baugrenzen (§ 31 Abs. 1 BauGB)

An- und Vorbauten dürfen im Rahmen sonstiger Rechtsvorschriften die Baugrenze auf max. 1/3 der Länge des Hauptbaukörpers in einer Tiefe von max. 1,50 m überschreiten.

- 6. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- 6.1 Baumpflanzungen auf Verkehrsflächen

An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten sind großkronige Einzelbäume, Stammumfang mindestens 18 - 20 cm, auf einer jeweils mindestens 12 qm großen offenen Vegetationsfläche zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten; die Baumstandorte sind gegen ein Befahren mit Fahrzeugen zu sichern.

Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Von den festgesetzten Standorten darf innerhalb des Straßenbegleitgrüns abgewichen werden. Die Gesamtzahl der festgesetzten Bäume darf nicht unterschritten werden.

3

Bebauungsplan Nr. 73 der Stadt Tornesch - Nördlich Lindenweg - Teil B - Text - Stand: 30.03.2012

Artenvorschläge:

Eiche (Quercus in Arten)
Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Spitzahorn (Acer platanoides)
Linde (Tilia in Arten)

6.2 Begrünung von Tiefgaragen

Die nicht überbauten Teile von Tiefgaragen sind dauerhaft flächendeckend zu begrünen. Die Mindestdeckung mit Boden / Substrat muss mindestens 0,50 m betragen.

6.3 Einfriedungen

Auf die textliche Festsetzung II.5 wird hingewiesen.

II. Örtliche Bauvorschriften (§ 84 Abs. 1 LBO)

1. Firsthöhe

Die Firsthöhe darf im gesamten Plangebiet maximal 12,00 m betragen. Als Firsthöhe gilt der senkrechte Abstand zwischen der Fahrbahnoberkante der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche vor dem Baugrundstück und dem höchsten Punkt des Firstes, gemessen in der First- und Straßenmitte.

2. Außenwände

Außenwände sind als Sichtmauerwerk oder geputzte und gestrichene Wandflächen herzustellen. Zulässig ist auch eine Kombination dieser beiden Ausführungen. Ein untergeordneter Anteil der Fassadenfläche eines Gebäudes (maximal 25 %) darf mit Verkleidungen aus Holz oder Holzwerkstoffen versehen werden.

Satellitenanlagen sind an den Außenfassaden unzulässig.

3. Werbeanlagen

In den Allgemeinen Wohngebieten sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung, an den Außenwänden beschränkt auf die Erdgeschosszonen zulässig. Sie dürfen eine Gesamtfläche von 0,50 m² je Werbeanlage nicht überschreiten.

Freistehende Werbeanlagen sind nur als Hinweiszeichen zulässig, die auf versteckt liegende Stätten aufmerksam machen.

Bebauungsplan Nr. 73 der Stadt Tornesch - Nördlich Lindenweg - Teil B - Text - Stand: 30.03.2012

4

4. Müllbehälter

Freistehende Müllboxen, Müllsammelbehälter und Standorte für Recyclingbehälter sind in voller Höhe durch Hecken einzugrünen, mit berankten Pergolen zu überspannen oder mit begrünten Zäunen zu umgeben.

5. Einfriedungen

Entlang öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen sind als Einfriedungen nur mind. 0,70 m hohe lebende Hecken, die dauerhaft zu erhalten sind, zulässig. Grundstücksseitig sind dahinter Zäune zulässig. Die Heckenhöhe hat mindestens der Zaunhöhe zu entsprechen.

Artenvorschläge

Rotbuche (Fagus sylvatica)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Liguster (Ligustrum vulgare)
Weißdorn (Crataegus monogyna)
Feldahorn (Acer campestre)

Aufgestellt: Barmstedt, 22.08.2011/ geändert 30.03.2012



Mittelweg 1 25355 Barmstedt Tel.: (04123) 683 19 80 Fax: (04123) 921 88 44 Email: buero@m-s-stadtplanung.de Internet: www.m-s-stadtplanung.de